



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

36. Jahrgang

Schwerin, den 10. September

Nr. 11/2026

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern	414
--	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 31. August 2026

Artikel 1

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 264) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 wird durch die folgende Nummer 2.1 ersetzt:

„2.1 Zuwendungsfähig sind Schulfahrten in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen sowie Schulfahrten beruflicher Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von der Begrenzung der Jahrgangsstufe ist abzusehen, wenn eine nachvollziehbare Begründung hinsichtlich der pädagogischen Eignung der Schulfahrt vorliegt. Eine Verbindung mit allgemeinen Schulfahrten ist möglich, sofern der Zweck der Zuwendung erfüllt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 31. August 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 414

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

